



Benutzungsordnung „KidsBox“

Ab dem Studienjahr 2015/2016 steht Studierenden und Mitarbeitern mit Kindern die mobile »KidsBox« in den Räumen der Arcisstraße 12 zur Verfügung.

Falls die Kinderbetreuung kurzfristig ausfällt oder einmal nicht anders zu organisieren ist, sollen Eltern die Möglichkeit haben, ihre Kinder mit in die Hochschule zu bringen. Die »KidsBox« enthält alles, was für die Beschäftigung und die Pflege von Kindern – vom Baby bis ins Grundschulalter – nötig ist. Die Transportrollen machen die »Kidsbox« außerdem zu einem »mobilen Kinderzimmer«, das in alle Überäume, Unterrichtszimmer und Büros der Arcisstraße mitgenommen werden kann. So ist gewährleistet, dass die Kinder optimal versorgt sind und die Eltern unterdessen üben, unterrichten und arbeiten können.

Die Ausstattung der KidsBox

- Reisebett/ Laufstall
- Matratze & Gymnastikmatte
- Klemmsitz zum Befestigen an der Tischplatte für Kinder bis 15kg
- Tisch & Hocker für größere Kinder
- Spiel & Malsachen
- Spielzeug für verschiedene Altersgruppen
- Kinderbücher
- Desinfektion & Erste Hilfe
- Wickeln & Stillen (Die aufgeklappte KidsBox bietet einen geschützten Bereich zum Wickeln und Stillen; Wickelutensilien sind vorhanden.)

Mit der Nutzung der „KidsBox“ erklären Sie sich mit nachfolgender **Benutzungsordnung** einverstanden. Bitte lesen Sie die Ordnung vor der Nutzung der KidsBox sorgfältig durch und unterschreiben Sie die beigegefügte Belegungsliste.

1. Standort: Arcisstraße 12 (Zimmer 247)
2. Ansprechpartner: Mitglieder der AG Familienfreundliche Hochschule
3. Nutzungsberechtigt: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Verwaltung sowie Studierende mit kleinen Kindern
4. Eine Ausleihe vor Ort wird durch eine Belegungsliste geregelt
 - Belegungsdauer, Zeitraum, für den die KidsBox benötigt wird
 - Belegungsort, in dem die KidsBox kurzzeitig steht
 - Hinterlassen einer Telefonnummer, so dass sich weitere Nutzungsberechtigte im Bedarfsfall melden können.
 - Bemerkungen zur Ausstattung (fehlt etwas, ist etwas kaputt)
 - Tragen Sie sich bitte auch ein, wenn Sie nur Spielsachen aus der KidsBox nutzen.

5. Selbst mitzubringen sind aus hygienischen Gründen Kissen, Decke oder Spannbettuch (für die Liegematratze und das Reisebett) etc.
Benutzte Verbrauchsmaterialien sind selbstständig zu entsorgen.
6. Die Spielmaterialien in den Schubladen der KidsBox sind ein Beschäftigungsangebot. Der Einsatz der KidsBox bedeutet nicht, dass dadurch der betreffende Raum kindgerecht ausgestattet bzw. kindersicher ist bzw. dass das in der KidsBox befindliche Spielzeug für das Kind tatsächlich geeignet ist. Bitte prüfen Sie deshalb unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes Ihres Kindes insbesondere, ob Gefahr besteht durch:
 - Kabel oder andere über Flächen oder Kanten herausragende Gegenstände, an denen das Kind ziehen und damit Objekte zum Herabfallen bringen könnte,
 - Tisch- und sonstige Möbelkanten in Kopfhöhe,
 - die Möglichkeit Finger, Hände oder sonstige Gliedmaßen in Türen oder Schubladen einzuquetschen,
 - herumliegende oder stehende Gegenstände oder Behälter mit verschluckbaren Kleinteilen wie Büroklammern, Stiften, Stiftdeckeln, etc.

Bringen Sie eventuelle Gefahrenquellen außerhalb der Reichweite Ihres Kindes.

7. Die Nutzung der KidsBox erfolgt auf eigene Gefahr. Die Aufsichtspflicht über das zu betreuende Kind obliegt dem anwesenden KidsBox-Nutzer. Der unbeaufsichtigte Aufenthalt des Kindes in den Räumen der HMTM ist nicht gestattet. Die Nutzenden haften für alle durch das Kind verursachten Schäden an der Einrichtung, die während der Benutzung eintreten. Die HMTM haftet nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Bitte lesen Sie die Hinweise zur Aufsichtspflicht.
8. Schäden/Mängel: Sollte etwas kaputt gehen oder etwas fehlen, hat sich der Nutzer mit dem zuständigen Verantwortlichen der Kidsbox (siehe oben) in Verbindung (Inhaltsverzeichnis der Ausstattung befindet sich in der Box).
9. Die KidsBox darf nicht genutzt werden, wenn das zu betreuende Kind an einer ansteckenden Krankheit (Windpocken, Mumps, Masern, Scharlach, Röteln, Magen-Darm-Erkrankung o.ä.) leidet oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht. Auch bei stark fiebrigen Erkrankungen oder dem Befall mit übertragbaren Parasiten (Kopfläuse, Flöhe, etc.) ist die Nutzung ausgeschlossen.
10. Es dürfen keine Gegenstände aus der KidsBox entfernt werden. Die Nutzenden tragen Sorge für die pflegliche Behandlung von Einrichtung und Ausstattung. Die KidsBox ist nach Benutzung hygienisch sauber und in einem aufgeräumten Zustand zu hinterlassen und wieder an den ursprünglichen Standort zurückzubringen.
11. Die KidsBox ist ein Angebot, das es den Beschäftigten ermöglichen soll, dienstliche Belange und familiäre Betreuungsaufgaben sinnvoll zu vereinbaren. Beschäftigte haben weder einen Rechtsanspruch auf Benutzung noch auf eine bestimmte Ausstattung, noch können sie von Dritten verpflichtet werden, das Angebot zu nutzen.

Bitte teilen Sie uns gemachte Erfahrungen, Wünsche, Verbesserungsvorschläge und Kritik mit!

Hinweise zur Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht

Personen, denen Minderjährige anvertraut worden sind, haben ihnen gegenüber eine Aufsichtspflicht. Diese sieht vor, dass ihnen anvertraute Personen

- keinen Schaden erleiden
- Anderen keinen Schaden zufügen
- Andere nicht gefährden.

Die Aufsichtspflicht ist nach § 1631 Abs. 1 BGB Teil der Personensorge. Sie liegt somit bei den Personensorgeberechtigten, also in der Regel bei den Eltern.

Entscheiden ist, was verständige Eltern (oder Erzieher oder Betreuer) nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ihr Kind oder des Kindes selbst zu verhindern.

Gesetzliche Regelung der Aufsichtspflicht

Wenn eine Person gesetzlich gegenüber minderjährigen Kindern zur Aufsicht verpflichtet ist, so haftet sie gemäß § 832 BGB für Schäden, die während der Zeit ihrer Aufsicht die Kinder einem Dritten zugefügt haben. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Person ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen ist oder nachweist, dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres haften Kinder gemäß § 828 BGB grundsätzlich nicht.